



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Frau
Christina Kremer
Postfach 1263

50102 Bergheim

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 1.10.2005
Mein Zeichen: V 5015-5327.641
Meine Nachricht vom:

Anke Schwarz-Kaack

Telefon: 0431 988-7134
Telefax: 0431 988-7239

11.10.2005

Handlungsempfehlungen bzgl. verölter Seevögel

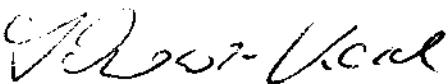
Sehr geehrte Frau Kremer,

ich bitte Sie zunächst einmal die verspätete Beantwortung Ihres Schreibens zu entschuldigen. Das von Ihnen erwähnte Fax vom 22.04.2005 war hier nicht auffindbar.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen füge ich in Kopie die „Handlungsempfehlungen für den Umgang mit aufgefundenen Vögeln an den Küsten Schleswig-Holsteins“ (veröffentlicht in SEEVÖGE! 1998, Band 19, Heft 1, S.29) und die „Richtlinien für die Genehmigung von Tiergehegen zur Rehabilitation verölter Seevögel gem. § 27 LNatSchG vom 1. Februar 2001“ bei.

Das Nationalparkamt führt in jedem Jahr in Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt des Kreises Nordfriesland Schulungen durch, durch die die Zivildienstleistenden der betreuenden Verbände in die Lage versetzt werden, den Zustand der verölten Vögel zu beurteilen und diese ggf. tierschutzgerecht zu töten.

Mit freundlichen Grüßen


A. Schwarz-Kaack

Anlagen

Handlungsempfehlung für den Umgang mit aufgefundnenen Vögeln an den Küsten Schleswig-Holsteins

Bei Spaziergängen an den Küsten Schleswig-Holsteins stoßen Menschen gelegentlich auf verletzte Vögel. Viele dieser Tiere sind aus natürlichen Gründen schwach oder verletzt. Im Herbst besteht eine erhöhte natürliche Sterblichkeit von Jungvögeln. Außerdem ist bei schlechter Witterung eine natürliche Wintersterblichkeit festzustellen.

Viele Vögel sind aber auch Opfer von Ölverschmutzungen. Gestrandete Ölopfer werden vor allem in den Wintermonaten registriert, da sich in dieser Zeit mehr Vögel in der Deutschen Bucht aufhalten und die Auswirkung einer Verölung bei niedrigen Außentemperaturen stärker ist. Außerdem werden jährlich mehrere hundert Seevögel als Mülopfer gefunden. Sie verletzen oder verfangen sich an Müllgegenständen wie Verpackungsmaterial, Angelgerät oder Plastiknetzresten.

Die meisten Menschen, die einen kranken oder verletzten Vogel finden, wissen nicht genau, was sie mit dem aufgefundnenen Tier tun sollen und wie sie sich richtig verhalten sollen. Die vorliegende »Handlungsempfehlung für den Umgang mit aufgefundnenen Vögeln an den Küsten Schleswig-Holsteins« soll hierzu Hilfe geben. Darüber hinaus werden die rechtlichen Grundlagen, die als Basis für den Umgang mit kranken und verletzten Vögeln dienen, erläutert. Die Handlungsempfehlung bietet damit eine einheitliche und praxisorientierte Regelung für diese Seevögel. Die Handlungsempfehlung ist in Zusammenarbeit mit den vor Ort tätigen Natur- und Tierschutzverbänden, dem Landesjagdverband, dem Nationalparkamt und den Ministerien für Ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus sowie für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein erarbeitet worden.

Hinweis: Bei Botulismus-Epidemien gibt das vom Nationalparkamt herausgegebene Faltblatt »Vogelsterben durch Botulismus« entsprechende Auskünfte. Das Informationsblatt ist beim Nationalparkamt in Tönning erhältlich (Telefon 04861/6160).

Die Behandlung von aufgefundnenen Robben wird in der »Richtlinie zur Behandlung von erkrankt, geschwächt oder verlassenen aufgefundnenen Robben« vom 14.10.97 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 500) erläutert.

Handlungsempfehlung für den Umgang mit aufgefundnenen Vögeln an den Küsten Schleswig-Holsteins

Es ist ein Ziel des Naturschutzes, den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge zu sichern. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (§ 2 Abs. 1 Nationalparkgesetz vom 22.

Juli 1985). Eine Hilfeleistung gegenüber Wildtieren kann in Ausnahmefällen aus Gründen des Tierschutzes gerechtfertigt sein, insbesondere wenn sie durch menschliches Verschulden in Not geraten sind. Dieses Papier soll Handlungsempfehlungen für den Umgang mit aufgefundnenen Vögeln an den schleswig-holsteinischen Küsten geben und den Umgang mit diesen Tieren vereinheitlichen.

1. Gültigkeitsbereich

Die Handlungsempfehlungen gelten für den Umgang mit einzelnen, kranken, verletzt oder geschädigt aufgefundnenen Vögeln entlang der Nord- oder Ostseeküste Schleswig-Holsteins.

Für den Umgang mit Vögeln bei großen Katastrophenfällen gelten besondere Regelungen.

2. Rechtliche Situation

Die Handlungsempfehlungen nehmen auf folgende Bestimmungen Bezug:

§ 20g Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),

§ 27 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG),

§§ 1 Abs. 1 und 2, 22a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG),

§§ 1-4 und 16a des Tierschutzgesetzes.

Die Gesetze unterscheiden zwischen der Behandlung von Wildtieren und jagdbarem Wild. Gegenüber in freier Natur gefundenen oder beobachteten kranken Wildtieren besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Hilfe bzw. zur Inbesitznahme. Für Wild sind ausschließlich Jagdausübungsberechtigte in ihrem Revier gem. § 22a BJagdG zuständig. Sie sind verpflichtet und befugt, schwerkrankes Wild (Tiere der in § 2 BJagdG aufgeführten Arten) zu fangen und zu versorgen oder ggf. zu töten. Im Küstenbereich sind dies z.B. Gänse, Enten, Säger, Höcker-schwäne, Bläßhühner, Haubentaucher, Möwen oder Graureiher. Kommt der Jagdausübungsberechtigte zu dem Entschluß, daß die Pflege ausreicht, so sollte er sich an den folgenden Empfehlungen orientieren.

An den Küsten krank oder verletzt aufgefundne Vögel gehören überwiegend zu Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, wie z. B. Alken, Seetaucher oder Baßtölpel. Weil eine Zuordnung der Tiere in eine bestimmte Rechtskategorie für Laien schwierig ist, gelten diese Grundsätze für den Umgang mit allen aufgefundnenen Vögeln. Es ist aber zu beachten, daß bei Vogelarten, die dem Jagdrecht unterliegen, das Einverständnis des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten erforderlich ist.

Die kurzfristige Inbesitznahme von verletzten oder kranken Vögeln ist zulässig. Die langfristige Haltung von Vögeln ist nur in Pflegestationen erlaubt. Grundsätzlich sind alle Vögel nach erfolgreicher

Pflege unverzüglich in die Freiheit zu entlassen.

3. Umgang mit aufgefundnenen Vögeln
Es kann davon ausgegangen werden, daß Vögel, die von Menschen gegriffen werden können, geschädigt sind. Die Ursachen der Schädigungen sind in den meisten Fällen für den Laien nicht erkennbar.

Werden kranke, verletzte oder geschädigte Vögel beobachtet, so ist von qualifizierten Personen zu entscheiden, ob

- sie am Ort zu belassen sind, weil sie so vermutlich am wenigsten leiden.
- sich die Überlebenschancen der Tiere durch die Überführung in eine Vogel-pflegestation mit hoher Wahrscheinlichkeit verbessern würden - dann müssen die Tiere an eine Pflegestation weitergeleitet oder weitergemeldet werden. Bei dieser Entscheidung ist die zusätzliche Belastung der Tiere durch Fang und Transport zu berücksichtigen und abzuwägen.
- sie offensichtlich erheblich leiden und nur kaum Überlebenschancen bestehen - dann können diese Tiere getötet werden.

In entsprechender Weise ist mit Vögeln zu verfahren, die von Dritten gebracht werden. Sie sind ggf. an den Fundort oder an einen anderen geeigneten Ort zurückzubringen.

Qualifizierte Personen sind Personen, die im Rahmen ihrer Ausbildung gelernt haben, den körperlichen Zustand von Tieren zu beurteilen und sie ggf. tierschutzgerecht, d.h. im Einklang mit dem Tierschutzgesetz, zu töten wie z.B. Tierärzte, Zoologen, Jäger und Tierpfleger. Qualifizierte Personen sind auch andere geeignete Personen, die durch beamtete Tierärzte für einen tierschutzgerechten Umgang mit kranken, verletzten oder geschädigten Vögeln entsprechend ausgebildet wurden.

4. Vogelpflegestationen

Kranke, verletzte oder geschädigte Vögel, die zeitweise gepflegt werden sollen, sind nach Möglichkeit an eine Vogelpflegestation zu überstellen.

Folgende Vogelpflegestationen sind vom Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein genehmigt worden:

1. Rettungs- und Pflegestation
Herr Werner Müller
Bradeweg 2, 25875 Halebüll
2. Vogelschutzgruppe der evang. Jugend
Herr Kai-Uwe Ludwichowski
Otto-Hahn-Straße 16, 24211 Preetz
3. Wildtier-Notaufnahmestation
Herr Dieter Risse
Feldstraße 11, 25938 Wyk auf Föhr

Ministerium für Umwelt,
Natur und Forsten des
Landes Schleswig-Holstein